



Konviktstraße 11a
89407 Dillingen
Telefon: 0821-4558-134-00
Telefax: 0821-4558-134-09
sekretariat@bonareal.de

St.-Bonaventura-Realschule Dillingen • Konviktstraße 11a • 89407 Dillingen

Dillingen, den 08.09.2020

Elternbrief zu Beginn des Schuljahres 2020/21

Liebe Eltern,

mit diesem Brief möchten wir Sie zu Beginn des Schuljahres über wichtige Punkte und Neuerungen zum Schulbesuch Ihres Kindes im Schuljahr 2020/21 informieren.

Um die Kommunikation auch mit Ihnen effektiver gestalten zu können, haben wir uns zur Einführung des Schulmanagers online entschlossen, der uns die Möglichkeit gibt Elternbriefe an eine Mailadresse der Eltern zu schicken. Ich bitte Sie herzlich den beigelegten Elternbrief zu beachten und sich baldmöglichst beim Schulmanager online anzumelden. Die nächsten Elternbriefe werden dann an die angemeldeten Eltern nur noch elektronisch versendet.

Wir werden in diesem Schuljahr mit Herausforderungen starten, die für uns und Sie ganz neu sind und uns, Sie und die Schülerinnen und Schüler vor Anforderungen stellt, die wir nur gemeinsam bewältigen können.

Die Informationen zum Hygieneschutzkonzept, Unterricht online und zum Schuljahr sind so umfangreich, dass wir uns entschlossen haben; Ihnen diese auf elektronischen Wegen zur Verfügung zu stellen. Wir verschicken den Elternbrief über die Office365-Adressen der Schülerinnen und Schüler und stellen ihn auf der Homepage der Schule unter „Downloads“ ein. Allen Eltern, die einen Zugang über Schulmanager online einrichten, senden wir den Brief auch über dieses Portal.

Die neuen fünften Klassen erhalten den Brief in Papierform. Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, sich den Brief elektronisch zusenden zu lassen, melden Sie sich doch bitte im Sekretariat. Wir werden ihrem Kind dann einen Brief in Papierform mitgeben.

Mit dem Beginn des Schuljahres gilt für uns das Hygienekonzept des Schulwerks der Diözese.

Dieses für uns geltende Hygienekonzept ist sehr ausführlich. Ich habe Ihnen Informationen dazu und die Sie und die Schüler betreffenden Regelungen zusammengestellt und teilweise kommentiert.

Andre Deppenwiese

.....

Abschnitt bitte beim Klassenleiter abgeben

Den Elternrundbrief vom 08.09.20 für (Name, Vorname),

Klasse habe ich erhalten.

.....

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Informationen zum Schuljahr 2020/21

Corona-Hygienekonzept für die Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg

(gültig ab 08.09.2020, Stand: 03.09.2020)

Allgemeines

Grundprinzip 1:

Die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind in allen Situationen unbedingt einzuhalten!

Grundprinzip 2:

Die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten muss im Fall einer vorliegenden Ansteckung unbedingt gewährleistet sein!

Grundprinzip 3:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtend!

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- Grundsätzlich ist für Schülerinnen und Schüler auch bei verschlechterter Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen; letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht
- Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das dreistufige Verfahren. Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als **Richtwerte** zu verstehen.
- Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern **über mehrere Tage hinweg aufgetreten** sein. Bei Stufe 3

(Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann von Stadt/Landkreis zu erstellenden Beschränkungskonzepts festgelegt werden erfolgen.

Einführungsstufen:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021, also bis einschließlich 18.09.2020, die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler aller Jahrgangsstufen auch am Sitzplatz im Klassenzimmer
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
- Sofern in Gebietskörperschaften Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Schulen sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren.

- Die Jahrgangsstufen 1 der Grundschulen sollen – soweit das Gesundheitsamt unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes keine anderweitige Entscheidung trifft - im Präsenzunterricht unterrichtet werden.
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule)
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden
- Testung der gesamten Klasse/Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse/Lerngruppe

Falls in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle möglich ist, finden – soweit betroffen - umgehend Testungen bei Schülern (sowie ggf. Personal) statt, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt. Die sich daraus ergebenden Zahlen an Neuinfektionen sind bei der Beurteilung der jeweiligen Inzidenzzahlen in den eben dargestellten Stufen 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen („bereinigte“ Inzidenzzahlen).

Die weitere Entwicklung ist stetig zu beobachten.

Hygienemaßnahmen

- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Punkt 14.

a) Persönliche Hygiene

- Regelmäßiges Händewaschen
- Mindestens 1,5 m Abstandhalten (*Ausnahmen siehe Punkt 5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen*)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (*Anlage 2: Richtig Niesen und Husten*)
- Verzicht auf jeglichen Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*)
- Bei der Verwendung von Händedesinfektionsmittel müssen die Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal angeleitet werden. Die Datenblätter sind im Sekretariat auszulegen.

b) Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich auf das komplette Schulgebäude.
- Lüften:
 - Alle belegten Räume müssen intensiv gelüftet werden. Nach spätestens 45 Min. muss mindestens eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten erfolgen. Das Lehrpersonal ist dafür verantwortlich, dass dies durchgeführt wird.
 - Ist eine Stoß- bzw. Querlüftung nicht möglich, muss die Lüftungszeit angepasst und Türen zum ausreichenden Luftaustausch geöffnet werden.
 - Räume ohne Lüftungsmöglichkeit sind nicht zu belegen. (*Bitte in diesen Fällen Rücksprache mit der Abteilung Facility Management im Schulwerk*).
- Reinigung:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen
- Bei der Flächendesinfektion sollte eine Wischdesinfektion verwendet werden.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern / Tablets müssen die Geräte (insbesondere die Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung gereinigt / desinfiziert werden. Vor und nach der Benutzung der Geräte müssen die Schülerinnen und Schüler die Hände gründlich mit Seife waschen. Des Weiteren müssen die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*) eingehalten werden.
- Reinigung am Vormittag während der Unterrichtszeit und am Nachmittag nach dem Unterricht (*Anlage 7: Reinigungsplan*)

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen in und um den Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Während dem Unterricht soll jeweils nur eine Schülerin und ein Schüler zur Toilette gehen dürfen.
- Toiletten sollen nach Möglichkeit festen Klassen zugeordnet werden.
- Während der Pause muss der Toilettenbereich durch das Lehrpersonal beaufsichtigt werden.
- Flüssigseife und Einweg-Papiertücher oder Dauerrollen müssen ausreichend vorhanden sein.
- Trockengebläse sind weiterhin außer Betrieb.
- Auffangbehälter für Einmaltücher sind mit einem Müllbeutel zu versehen und mindestens einmal pro Tag zu entsorgen.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum **Unterrichtsbeginn am 08.09.2020** gilt Folgendes:

- Ab Jahrgangsstufe 5 besteht bis einschließlich 18.09.2020 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für **alle** sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen. Dies gilt auch während des Unterrichts.

Die Maskenpflicht gilt auch für uns, als Versorgungsschule in Dillingen. Wir können ihre Ängste und Bedenken bezüglich der Einschränkungen und Gefahren des Tragens von Masken am

ganzen Unterrichtstag durchaus verstehen und nachvollziehen. Wir werden versuchen in regelmäßigen Pausen, zum Essen und Trinken, unter Einhaltung der Hygieneregeln Ihren Kindern das Durchschnaufen zu ermöglichen.

Im **Verlauf des weiteren Schuljahrs ab 21.09.2020** gilt:

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. *(Anlage 1: Maskenpflicht)*
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
 - Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und die Ziff. 2 dargestellten Stufen keine darüberhinausgehende Pflicht vorsehen
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
 - Lehrkräfte und sonstiges Personal, sobald diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben und (bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei einem Abstand von mindestens 1,5 m zu den Schülerinnen und Schülern, im Lehrerzimmer am jeweils zugewiesenen Arbeitsplatz).
 - Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz wieder verlassen, ist eine MNB zu tragen.
 - **Alle Personen,**
 - **soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist**

- für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist.
 - Diese Personen sind verpflichtet ein ärztliches Attest dem Hygienebeauftragten vorzulegen.
 - Diese Personen müssen einen entsprechenden „Button“ tragen (Vorlage Ausweis „ausgenommen von der Maskenpflicht“)
- Die vorgegebenen Hygienevorschriften sind auch beim Tragen der MNB einzuhalten (Anlage 5: richtiger Umgang mit der Gesichtsmaske)
 - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
 - Vor Abnahme der MNB unbedingt Hände gründlich waschen
 - Der Mundschutz muss während dem Unterricht so aufbewahrt werden, dass er gut trocknen kann und keine andere Person damit in Berührung kommt.
 - Den MNB niemals mit ungewaschenen Händen an der Innenseite anfassen (am besten diesen nur an den Bändern berühren).

Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden
- Unterricht mit voller Klassenstärke kann wieder stattfinden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigen Personal ist weiterhin einzuhalten
- Im kompletten Schulgebäude (außerhalb des Klassenzimmers) und auf dem Schulgelände muss generell auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (Anlage 9: Abstand)
- Kontaktpersonen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen
- Eingeteilte Gruppen- und Kursverbände dürfen nicht durchmischt werden:
 - Sollte aus schulorganisatorischen Gründen eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen nicht zwingend erforderlich sein (z.B. Religionsunterricht, Oberstufe, WPF, etc.) sollte davon abgesehen werden.
 - Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen muss eine „blockweise“ Sitzordnung der zusammengehörigen Teilgruppen gebildet werden. Hierbei ist der Mindestabstand von

1,5 m zu beachten.

- Die Sitzordnung muss fest eingeteilt werden. Es sollten möglichst (Einzel)Tische mit frontaler Sitzordnung verwendet werden
- Auf Klassenzimmerwechsel sollte möglichst verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.
- Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (z. B. Turnhalle, Schulaula, Mehrzweckräume, nicht prüfungsrelevante Fachräume). Voraussetzung ist, dass sie dafür geeignet sind und durch das Schulwerk (Abteilung Facility Management) für eine reguläre Unterrichtsnutzung freigegeben werden.

Sportunterricht kann im Falle der Nutzung der Sporthalle dann nur noch im Freien stattfinden;

Fachunterricht dann nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden.

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen des Klassenverbands ist möglich. Jedoch ist der Mindestabstand zu Lehrkräften und sonstigen Personal einzuhalten.
 - Pause: Verzicht auf Pausen im allgemeinen Schulverband, stattdessen Pausenregelungen für einzelne Klassen in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft (vorwiegend in und um das Klassenzimmer)
 - Es muss ein Pausenplan erstellt werden, in dem festgelegt wird, wann welche Klasse wo sich in der Pause aufhalten darf (evtl. rollierendes Pausensystem, um die Orte zur Pause gerecht aufzuteilen)

Bei uns an der Schule werden wir die Studentaktung so umstellen, dass die Klassen individuell im Klassenverband Pause machen. Deshalb kann kein Pausenverkauf mehr stattfinden. Bitte geben Sie ihrem Kind genügend zu Essen und Trinken für den Schultag mit.!

- Zuordnung von Zonen für fest eingeteilte Gruppen auf dem Schulgelände
- Es ist darauf zu achten, dass sich wenige Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in und um die Sanitärräume befinden.
- Wegeföhrung und / oder Hinweisschilder auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.
- Vor und nach Unterrichtsende muss die Aufsicht im Eingangsbereich, in hoch frequentierten Flurbereichen und im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt sein.

Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

In den ersten neun Unterrichtstagen werden wir keinen Sportunterricht durchführen. Die Unterrichtszeiten werden, wenn stundenplanmäßig möglich, für Fachunterricht genutzt.

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z.B. als Ganztagsangebot) können durchgeführt werden.
- Wie im Vereinssport unterliegen diese Angebote den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Aktuell ist folgendes zu beachten:
 - Vor und nach Unterrichtsbeginn müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
 - Sportarten mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen sind wieder zugelassen.
 - Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen und Schüler zu beschränken.
 - Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) ist eine Reinigung bzw. Desinfektion durch die Lehrkraft der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel durchzuführen.
 - Die Übungszeit ist auf 120 Minuten beschränkt.
 - Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Die einzelnen Garderobenplätze müssen gekennzeichnet werden.
 - Beim Betreten der Sporthalle sollte dringend auf die Laufrichtung geachtet werden.
 - Zwischen den Unterrichtsstunden ist eine Pause zum vollständigen Frischluftaustausch einzuplanen.
 - Der Unterricht ist je nach Witterung im Freien durchzuführen. Unterricht in der Sporthalle sollte nach Möglichkeit bei offenen Fenstern erfolgen.
 - Die Dusch- und Waschmöglichkeiten bleiben bis auf Weiteres geschlossen.
 - Die Sportstätten dürfen nur für Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote für Schülerinnen und Schüler genutzt werden.

Inbesondere gilt:

- **Ab Jahrgangsstufe 5** bis einschließlich 18.09.2020 sind allen Schularten sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig soweit dabei ein Tragen von MNB möglich ist.

Die Entscheidung, ob sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft der Hygienebeauftragte.

- Für die **Jahrgangsstufen 1 bis 4** der Grundschulen gelten die vorgegebenen Regelungen des Hygieneplans.

Im weiteren Verlauf des Schuljahrs gilt:

- In **Stufe 1** findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans statt.
- In **Stufe 2** sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB oder die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 unter allen Beteiligten möglich ist.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Grundschulen.

- In **Stufe 3** sind sportpraktische Inhalte zulässig soweit dabei ein Tragen von MNB möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

b) Musikunterricht

- Für die Durchführung von Musik- und Instrumentalunterricht gilt Folgendes:
 - Vor und nach dem Unterricht müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
 - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
 - Der Hygienebeauftragte muss mit den Herstellern die genaue Pflege- und Reinigungsanleitung abstimmen.
 - Die Musiklehrkraft ist für die Reinigung und ggf. Desinfektion verantwortlich.
 - Während des Unterrichts dürfen keine Gegenstände gewechselt werden.
- Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument, bzw. Gesang sowie Unterricht im Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. –Ensembles kann unter Einhaltung folgenden Regeln stattfinden:

- Beim Unterricht mit Blasinstrumente oder bei Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Blasinstrumente

- Vgl. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 02. Juli 2020

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2246_WK_11289/true

- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf.
 - Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden.
 - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
 - Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
 - Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder gemeinsame Nutzung von z.B. Instrumente, Noten, Notenständer usw. durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
 - Nach dem Unterricht muss der Raum für mindestens 15 min. gelüftet werden.
- Gesang
 - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf.
 - Es sollen alle Personen in dieselbe Richtung singen.
 - Die Regeln gelten auch für Singen im Freien.
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches muss eine Querlüftung je nach Raumgröße und Nutzung erfolgen. Mindestens aber gilt: 10 Minuten Lüften nach jeweils 20 Minuten Unterricht.

Insbesondere gilt:

- Ab **Jahrgangsstufe 5** ist bis 18.09.2020 in allen Schularten Gesang zulässig, soweit das Tragen einer MNB möglich ist.

Der Mindestabstand von 2 m muss eingehalten werden.

Blasinstrumenten-Unterricht ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

- Für die **Jahrgangsstufen 1 bis 4** gilt diese Regelung nicht.

Im weiteren Verlauf des Schuljahrs gilt:

- In **Stufe 1** findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans statt.
- In **Stufe 2** ist Unterricht im Blasmusik und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten ist.
- In **Stufe 3** findet Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand von min. 2,5 m statt.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Die allgemeinen Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden.
- Das Infektionsrisiko wird durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert.
- Besteck, Geschirr, Kochgeräte usw. sollen nur von einer Person verwendet werden.
- Der Küchenarbeitsplatz soll nur von einer Person genutzt werden. Muss ein Wechsel erfolgen, dann muss der Arbeitsplatz vorher gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse dürfen, falls dies aus pädagogischer Sicht erforderlich ist, Speisen gemeinsam zubereiten.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam zubereitete Speisen einnehmen. Es sind die Abstand- und Hygieneregeln für den Speisesaal zu beachten.

1. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Der Pausenverkauf ist bei uns bis auf weiteres eingestellt.

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen-, Kurs- und Gruppenverbänden eingehalten wird.
- Alle Betreiber des Pausenverkaufs müssen dem Schulwerk das vorgegebene Hygienekonzept unterschrieben einreichen. Der Hygienebeauftragte nimmt den Verkaufsstand ab und meldet, dass alle Vorgaben eingehalten werden.

- Das Schutz- und Hygienekonzept für den Mensabetrieb ist einzuhalten (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für Mensa vom 08.09.2020*).

2. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Der Hygieneplan behält auch im Bereich des Ganztags seine Gültigkeit.
- Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung müssen in feste Gruppen eingeteilt werden. Geschwisterkinder sind vorzugsweise der gleichen Gruppe zuzuordnen.
- Das Ganztagspersonal muss den einzelnen Gruppen zugeordnet werden. Die einzelnen Gruppen müssen zur Nachverfolgbarkeit auf einzelnen Listen dokumentiert und dem Hygienebeauftragten übergeben werden.
- Die Gruppen und das Personal dürfen nicht durchmischt werden.
- Die Ganztagsangebote und Angebote zur Mittagsbetreuung sind nicht nur auf die bisher vorgesehenen Räume begrenzt. Die Verantwortlichen sollen gemeinsam mit der Schulleitung und dem Hygienebeauftragten weitere Räume für die Gruppen prüfen um die Schülerströme zu entzerren und um eine Durchmischung zu vermeiden.

3. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollten ihrer Schulpflicht grundsätzlich vor Ort nachkommen.
- Gesonderte Hygienemaßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Arzt abzuklären.
- Vor einen Schulbesuch vor Ort muss immer eine Risikobewertung durch einen Arzt vorgenommen werden. Diese muss der Schulleitung vorgelegt werden
- Eine Schulbefreiung für den Präsenzunterricht für den Zeitraum von 3 Monate, wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt.
- Für eine längere Befreiung vom Präsenzunterricht muss eine ärztliche Neubewertung vorgelegt werden. Diese ist wiederum längstens für 3 Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit Schülerinnen, bzw. Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Schulpflicht muss durch diese Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erfüllt werden.

- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Präsenzpflcht bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

4. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers, bzw. einer Lehrkraft

Bitte kontaktieren Sie uns umgehend bei Fragen oder Unklarheiten!

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei **leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie z. B. Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Std. kein Fieber entwickelt wurde.
Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch, müssen sie in der Schule isoliert und von den Eltern abgeholt bzw. nach Hause geschickt werden.
- **Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
Die Wiederezulassung zum Schulbesuch ist in Stufe 1 und Stufe 2 erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler nach mind. 24 Std. symptomfrei sind. (Bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten.)
In der Regel ist in Stufe 1 und Stufe 2 keine Testung auf COVID-19 erforderlich.
Der **fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden** betragen.
- Bei **Stufe 3** ist ein Zugang zur Schule erst nach Vorlage eines negativen Attests auf COVID-19 oder ein ärztliches Attest möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen (außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase):
 - Tritt ein Bestätigter COVID-19 Fall in einer Klasse auf, ist dies unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt und an das Schulwerk zu melden.
Telefonnummer: 0821/4558-10100 oder info@schulwerk-augsburg.de
 - Die gesamte Klasse wird für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Die Quarantäne wird durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.

- Alle Schülerinnen und Schüler werden am Tag 1 nach Ermittlung, sowie am Tag 5 – 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
 - Ob Lehrkräfte getestet werden entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
 - Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.
- Vorgehen bei einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:
 - Gibt es einen positiv getesteten Fall, dann wird die gesamte Klasse, bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet.
 - Die Quarantäne darf zur Teilnahme an der Abschlussprüfung unterbrochen werden.
 - Das Hygienekonzept muss dringend eingehalten werden.
 - Der Mindestabstand wird auf mindestens 2 m erhöht.
 - Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.
 - Vorgehen bei Lehrkräften:
 - Die Lehrkräfte haben sich an die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu halten.
 - Die Lehrkräfte müssen sich sofort in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist prinzipiell möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 14). Auch für diese gilt:
Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt

- Veranstaltungen, die außer Haus (z.B. Museumsbesuch, Jugendgruppe usw.) stattfinden, müssen durch das Schulwerk im Einzelfall geprüft und genehmigt werden.

- **Mehrtägige Schülerfahrten**

- sind nach dem KMS vom 09. Juli 2020 bis Ende Januar 2021 nicht erlaubt. Im Februar 2021 werden die Schulen über das weitere Vorgehen informiert.

Mit dieser Entscheidung müssen wir auch leider das Skilager der 7. Klassen absagen.

Zur Durchführung der freiwilligen Betriebspraktika wird Sie Herr Köhler in einem eigenen Brief informieren.

- Eintägige/ Stundenweise Veranstaltungen, Tagungen
 - im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband sind (z.B. Schulsport-, Wettbewerbe, Ausflüge, DELF und Cambridge Prüfungen usw.) zulässig.
 - Sind diese Veranstaltungen auf dem Schulgelände und finden sie ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern statt, dann gilt der Hygieneplan der Schule.
 - Finden diese Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die gültigen Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Ortes beachtet werden.
 - Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten.
 - dieses muss der Schulleitung und dem Schulwerk vorgelegt und genehmigt werden.
 - die letzte Entscheidung und Genehmigung trifft die Schulaufsicht.
 - Aktivitäten, die über den regulären Unterricht hinausgehen, sollen nicht stattfinden.
 - Maßnahmen zur beruflichen Orientierung dürfen durchgeführt werden.

Schulgottesdienste sind möglich

- Finden diese auf dem Schulgelände statt, gilt der Hygieneplan der Schule. Werden diese in einer Kirche veranstaltet, dann gilt zusätzlich das Hygienekonzept der Kirche.

Dokumentation und Nachverfolgung

- Die Infektionskette muss im Infektionsfall dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen werden.
- Die Schule ist für die lückenlose Dokumentation für alle schulinternen, sowie externen Personen verantwortlich. Der Hygienebeauftragte ist dafür verantwortlich, dass jederzeit der Zugriff zu allen Dokumentationen möglich ist.
- Alle externen Personen müssen sich im Sekretariat melden und Namen mit Kontaktdaten hinterlassen (*Anlage 10: Externe Personen müssen sich anmelden*).

Corona-Warn-App

- Zusätzlich sollte die Corona-Warn-App verwendet werden. Infos finden Sie unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>
- Mobiltelefone dürfen daher auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben, die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden.

Ich denke, Sie erkennen schon aus diesen Auszügen aus dem Hygienekonzept, wie herausfordernd der Unterricht in den ersten Wochen sein wird. Ich bitte Sie, mit Ihren Kindern über die Situation und die geltenden Regeln zu sprechen. Bitte machen Sie Ihren Kindern deutlich, wie wichtig die Einhaltung der grundlegenden Regeln für einen möglichst reibungslosen Unterrichtsbetrieb ist.

Maßnahmen/ Brückenangebote

Um Inhalte des vergangenen Jahres aufzuholen werden unterschiedliche Maßnahmen/Brückenangebote im Präsenzunterricht, aber auch online angeboten werden. Dies hängt auch davon ab, welche Hygieneregeln in Zukunft gelten. Klassenübergreifende Angebote sind im Augenblick nur online möglich. Denkbar sind Förderunterrichte innerhalb einer Klasse und eines Faches und Onlineangebote auch klassenübergreifend. Wir werden Sie dazu baldmöglichst informieren.

Schulgeld und Schulgebühren

Das zu bezahlende Schulgeld wird auf 3 Raten per Lastschriftverfahren eingezogen. Die 1. Rate wird im Oktober (für 4 Monate), die 2. Rate im Februar (für 4 Monate) und die 3. Rate im Mai (für 3 Monate) abgebucht. Wir bitten darum, dass Sie uns eventuelle Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig mitteilen.

Die Gebühr für Kinder, die kein Schulgeld bezahlen, beträgt in diesem Schuljahr 62,- €. Sie wird im Oktober per Lastschriftverfahren von der Schule eingezogen.

Fernbleiben vom Unterricht

Ist ein Schüler aufgrund einer Erkrankung oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage, die Schule zu besuchen, so ist das Sekretariat der Schule **ab dem ersten Tag des Fernbleibens** bis um 7:45 Uhr zu informieren. Dies sollte in der Regel telefonisch erfolgen. Eine Mitteilung in schriftlicher Form ist möglich, aber nicht unbedingt notwendig. **In Zukunft wird es auch möglich sein, Kinder über den Schulmanager Online zu entschuldigen.** Vor 7:30 Uhr können Mitteilungen auf einen Anrufbeantworter gesprochen werden. Wir bitten Sie dabei auch um die Angabe, wie lange die Erkrankung voraussichtlich dauern wird.

Mit Aufnahme des Distanzunterrichts in die bayerische Schulordnung gilt auch Anwesenheitspflicht im Onlineunterricht. Das bedeutet die Schülerinnen und Schüler müssen entschuldigt werden, wenn Sie dem Unterricht fernbleiben. Die genauen Regelungen werde ich Ihnen mitteilen, wenn der Fall eintritt. Auch können jetzt im Distanzunterricht mündliche Noten erworben werden. Z.B. über mündliche Beiträge, Referate etc. . Davon werden wir im Fall des Distanzunterrichts auch Gebrauch machen.

Erkrankt oder verletzt sich ein Schüler während der Unterrichtszeit (vor- und nachmittags), so darf dieser die Schule nur verlassen, wenn er dies im Sekretariat gemeldet hat und Erziehungsberechtigte über die Erkrankung oder Verletzung informiert werden können. Sollten wir Sie oder andere Betreuungspersonen nicht telefonisch erreichen können, behalten wir uns im Interesse Ihres Kindes die Entscheidung vor, einen Arzt oder Notarzt einzuschalten.

Maßnahmen zum Schutz der Schüler vor Gewalttaten und zur Verbesserung der Sicherheit in der Schule

Wenn ein Kind in der Schule nicht eingetroffen ist, obwohl es nicht entschuldigt wurde, versuchen wir die Eltern oder von ihnen angegebene Ansprechpersonen zu erreichen und den Verbleib zu klären. Falls uns dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich sein sollte, so sind wir im Interesse der Sicherheit Ihrer Kinder verpflichtet, die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Den Eltern der Schüler der Eingangsklassen ist zudem zu empfehlen, dass sie in den ersten Tagen ihr Kind auf dem Weg zur Schule begleiten bzw. den Schulweg beobachten und Schulweggemeinschaften vereinbaren.

Um genauer zu wissen, welche Personen sich in der Schule aufhalten, bitten wir alle Besucher der Schule sich im Sekretariat anzumelden. Hinweisschilder im Eingangsbereich machen darauf noch einmal aufmerksam. Mit der Anmeldung erhalten Sie einen Button,

der gut sichtbar an der Kleidung anzubringen und am Ende des Besuchs im Sekretariat wieder abzugeben ist.

Ich bitte gleichzeitig dafür um Verständnis, wenn Sie im Schulgebäude von einem Mitarbeiter angesprochen werden. Denn alle Beschäftigten der Schule sind angewiesen, auf schulfremde Personen, die sich im Schulgebäude befinden, zuzugehen. Letztlich geschieht dies im Interesse der Sicherheit Ihrer Kinder.

Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. In jedem Fall muss rechtzeitig vorher ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten im Rektorat eingehen (Vordruck im Downloadbereich der Website).

Beurlaubungen wegen Urlaubsreisen werden grundsätzlich nicht genehmigt. Auf eine bereits gebuchte Reise, die ganz oder teilweise in die Unterrichtszeit fällt, kann somit keine Rücksicht genommen werden.

Für die Vereinbarung von Arztterminen gilt: Sorgen Sie bitte dafür, dass diese möglichst auf den Nachmittag gelegt werden.

Entfernung aus dem Schulgelände während der Unterrichtszeit

Grundsätzlich ist es Schülern nicht erlaubt, das Schulgelände während der Unterrichtszeit zu verlassen. In der großen Pause sind Ausnahmen in Einzelfällen möglich, wenn dies von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt worden ist (Vordruck im Downloadbereich der Website). Darüber hinaus ist es nach einem entsprechenden Antrag möglich, sich an festgelegten Wochentagen vom Schulgelände zwischen dem Ende des Vormittagsunterrichts und dem Beginn des Nachmittagsunterrichts zu entfernen, wenn dies vorher schriftlich beantragt worden ist (Formular im Downloadbereich der Website). Eine Genehmigung dafür gilt während des ganzen Schuljahrs.

Beaufsichtigung von Schülern bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts

Schüler der 5. und 6. Klassen werden bis zum Ende der 6. Stunde beaufsichtigt, wenn die Eltern nicht vorher schriftlich darüber informiert wurden (über Elternbrief oder Eintrag im Hausaufgabenheft), dass der Unterricht vorzeitig endet.

Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe werden, wann immer es möglich ist, spätestens am Vortag darüber informiert, wenn eine Unterrichtsstunde nicht gehalten werden kann.

Rauchverbot an der Schule

Das an allen öffentlichen Schulen eingeführte Rauchverbot gilt auch an unserer Schule. Wirksam ist das Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände und betrifft alle Personen, die sich auf dem Gelände befinden. Daher bitten wir auch alle Besucher darum, im Bereich der Schule nicht zu rauchen.

Umgang mit dem Handy

Das Bereithalten eines Handys (auch im ausgeschalteten Zustand) während einer Prüfung wird als unerlaubte Zuhilfenahme gewertet und führt dazu, dass die Leistung mit Note 6 bewertet wird. Dieselbe Regelung gilt auch für Smartwatches.

Die Termine für Elternversammlungen, Elternbeiratswahl, Klassenelternabende und Elternsprechtage werden wir festlegen, wenn klar ist, ob in inwelter Form diese stattfinden können. Übergangsweise werden wir wichtige Termin über Teams abwickeln.

Personelle Veränderungen

Zum neuen Schuljahr nehmen folgende Lehrkräfte ihre Arbeit an der Schule auf: Frau Corina Mayer (D, G), Frau Ulrike Hornig (F), Herr Christoph Frank (E,G), Herr Martin Häußler (M, BWR, IT), Herr Florian Prießnitz (E, Sp), Herr Christoph Paninka (D, G) und als neue Leiterin der OGS Frau Elvira Stetinger.

Wir wünschen allen Lehrkräften einen guten Start und Gottes Segen für ihr Wirken an unserer Schule.

Sprechstunden der Lehrkräfte für Eltern

Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf zunächst eine digitale oder telefonische Sprechstunde über die dienstliche email-Adresse der Lehrkräfte!

Unterrichts- und Pausenzeiten

In diesem Schuljahr gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

1. Std.	07:55 - 08:45 Uhr
2. Std.	08:45 - 09:35 Uhr
3. Std.	09:35 - 10:25 Uhr
4. Std.	10:25 - 11:15 Uhr
5. Std.	11:15 - 12:05 Uhr
6. Std.	12:05 - 12:55 Uhr

Pausenzeiten werden individuell festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass wir mit einer Vorviertelstunde um 7:40 Uhr starten, die die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit unbedingt wahrnehmen sollten.

Der Nachmittagsunterricht beginnt in der Regel um 13:30 Uhr.

Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz spielen auch in der Schule eine zunehmend wichtigere Rolle. Einige davon können auch Eltern betreffen.

Dies gilt etwa für die Regelung zu Bild- und Filmaufnahmen bei Schulveranstaltungen. So muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Aufnahmen nur zu privaten Zwecken gemacht werden dürfen. Eine Veröffentlichung ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der darauf abgebildeten Personen nicht zulässig.

Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Da Schulen gemäß KMBek vom 20.08.2015 dazu verpflichtet wurden, beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes mitzuwirken, wird an dieser Stelle auf das Verbot der Kinderarbeit und die Ausnahmen davon gemäß § 5 JArbSchG sowie auf die Gefahren im Zusammenhang mit Ferienarbeit für Jugendliche, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, hingewiesen.

Übersicht über die Zahl der in diesem Schuljahr zu haltenden Schulaufgaben

Fach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Englisch	4	4	4	4	3	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppe I)	4	4	4	4	4	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	4	4	3	3	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	2	2	3	3

Physik (Wahlpflichtfächergruppen II / III)	-	-	-	2	2	2
BWR (Wahlpflichtfächergruppe II)	-	-	3	3	3	3
Französisch (Wahlpflichtfächergruppe IIIa)	-	-	3	3	3	3
Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Chemie (Wahlpflichtfächergruppen II/III)	-	-	-	-	2	2
Haushalt und Ernährung (als Prüfungsfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb)	-	-	3	3	3	3

In den Jahrgangsstufen 5 – 8 kann eine Schulaufgabe im Fach Deutsch durch ein bewertetes Projekt ersetzt werden. In der 9. Jahrgangsstufe wird im Fach Englisch eine Schulaufgabe durch eine Prüfung zur mündlichen Kommunikationsfähigkeit und im Fach Französisch durch eine Sprachzertifikatsprüfung ersetzt.

Ich wünsche Ihnen und ihren Kindern ein erfolgreiches und mit spannenden Inhalten und Erlebnissen gefülltes Schuljahr 2020/21.

André Deppenwiese

André Deppenwiese
(Schulleiter)